

Emerenz-Zeitung für Halle in der Provinz Sachsen

Verlagsort: Nr. Ulrichstraße 10. Oder Anstaltsstr. 12 bei 14. Hauptstr. 1. Eingang für Verlag, Redaktion und Einzelverkauf: Nr. Ulrichstraße 10. Preis pro Nummer 7 Pfennig. Verantwortlich für die Redaktion: Hermann Brandes in Halle S.

Nummer 71 Halle, Dienstag den 13. März 1917

35 000 Br.-Reg.-Tz. erneut im Mittelmeer versenkt.

(W. Z.) Berlin, 12. März. (Amstich). Im Mittelmeer wurden versenkt: 6 Dampfer und 8 Segler mit zusammen über 35000 Tonnen, darunter: am 17. Februar der bewaffnete französische, von Zerstörern gesicherte Truppentransportdampfer „Athos“ (12644 Tonnen) mit einem Bataillon Senegalesen, sowie 1000 chinesischen Munitionsarbeitern an Bord; am 27. Februar ein bewaffneter begleiteter Transportdampfer von etwa 5000 Tonnen; am 3. März ein bewaffneter Dampfer von 5000 Tonnen mit Eisenbahnmaterial als Ladung; am 6. März der italienische Dampfer „Porto di Smirna“ (2576 Tonnen), mit Wehl und Städtgut von Genua nach Alexandria; am 7. März ein bewaffneter, von Begleitfahrzeugen gesicherter Transportdampfer von etwa 8000 Tonnen.

Der Chef des Admiraltabs der Marine.

Der Bericht der Obersten Heeresleitung.

(W. Z.) Großes Hauptquartier, 12. März. (W. Z.) Kaiser Friedrichsdenkmal. Sehr klare Sicht hatte an vielen Stellen der Front geführte Tätigkeit der Fernwaffen und Flieger zur Folge.

Besonders stark wurde das Feuer im Anrechtgebiet zwischen Meuse und Le Transloy, lebhaft in mehreren Abschnitten längs der Aisne und in der Champagne. Ähnlich von Aisne griffen die Franzosen heute morgen Teile unserer Stellungen an; sie wurden abgewiesen.

Durch Zusammenstoß unserer Flieger verloren die Gegner 16 Flugzeuge und zwei Heißluftballons, durch Abschuss eines Flugzeuges.

Offizier Kriegsstandort: Der vielfach reger Artillerie- und Vorkeschützensartillerie und seine größeren Kampfstellungen. Westfälische Front.

Zwischen Ostpr. und Westpr. Gebirge haben sich keine nennenswerten Veränderungen ereignet.

Der deutsche Abendbericht. (W. Z.) Berlin, 12. März, abends. (Amstich). Im Zusammenstoß zwischen Artz und Dittler in der Champagne lebhaft Gefechtsaktivität.

Nach im Osten war bei klarer Sicht die Artillerie in mehreren Abschnitten reger als in den Vorjahren. Heißluftballons des Gegners sind im Grenzgebiet häufig beobachtet.

Der amtliche Österreichische Heeresbericht.

(W. Z.) Wien, 12. März. Amtlich wird veröffentlicht. Offizier Kriegsstandort: Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsstandort: Gegen die Karsthochfläche unterhalten die Italiener seitdem ein hartes Geschütz- und Mörserfeuer. Heute früh wurde ein feindlicher Heißluftballon abgefangen.

In der Aisne beobachtet Lager bei Vesma mit Bomben. Schändlicher Kriegsstandort: Bei Aisne, 27 Kilometer südlich von Verat, zerdrückten unsere Artillerie eine feindliche Stellung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: A. Stier, Feldmarschallleutnant.

Neue Sonntagserfolge unserer Flieger.

(W. Z.) Berlin, 12. März. In der Nacht zum Sonntag wurden vier feindliche Flugzeuge abgefangen. Ein weiteres feindliches Flugzeug wurde am Sonntag bei Verat durch unsere Artillerie zerstört.

Einmal freizeiter Nichteinwohner (auch bei Bonn) 27. Februar. Einmal freizeiter Nichteinwohner (auch bei Bonn) 27. Februar.

Eine Neuordnung in der Zusammenfassung des Herrenhauses beantragt.

Berlin, 12. März. (Amstich). Dem Abgeordnetenhaus ist folgender Antrag Dr. Friedberg (Nationalliberal) eingebracht. Das Haus der Abgeordneten sollte beschließen, die künftige Zusammenfassung der Herrenhausmitglieder zu beantragen, durch die eine Neuordnung in der Zusammenfassung des Herrenhauses in der Art herbeigeführt wird, daß unter Berücksichtigung des künftigen Personalwandelns, aber unter Wahrung der im Art. 109 des Grundgesetzes, die bisher die Mitgliedschaft zum Herrenhaus begründeten, allen größeren Kommunalverhältnissen, sowie alle für das wirtschaftliche und kulturelle Leben wichtiger Stellen in der Provinz eine aus dem Reichsgebiet, ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung im Herrenhaus gewährt wird.

In Petersburg, Moskau und Odesa Militärtribunal.

Der Solanogener meidet aus Mangel an Petrograd, Moskau und Odesa ist die Militärtribunal in etwas veränderter Form eingerichtet. Der General Prokurator wurde in das Ministerium des Innern zur Verwaltung der Militärtribunal übertragen. Die Eintragung der Militärtribunal ist dem Prokurator, der sich gegen alle Verurteilungen von Seiten der Arbeiter führen will. Zur Förderung des Militärtribunal werden in den verschiedenen Provinzen Militärtribunal eingerichtet. Die Eintragung der Militärtribunal ist dem Prokurator, der sich gegen alle Verurteilungen von Seiten der Arbeiter führen will. Zur Förderung des Militärtribunal werden in den verschiedenen Provinzen Militärtribunal eingerichtet.

Der Konflikt mit Amerika.

(W. Z.) London, 12. März. Der „Times“ wird aus Washington gemeldet, daß die Vereinigten Staaten die Präsidenten Wilson betreffend die Benennung der amerikanischen Handelschiffe befallig angenommen habe. Es wurde allgemein darauf hingewiesen, daß Wilson Amerika nicht an Krieg teilnehmen lassen will, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte. Der Einbruch, daß eine Benennung der Handelschiffe möglich sein würde, wird, bezieht sich auf den Krieg. Es wird festgestellt, daß der Präsident seinen offiziellen Erläuterungen über die Kapitulation der bewaffneten Handelschiffe in Mexiko nicht zustimmen wird. Die Vereinigten Staaten werden nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

Washington, 11. März. Der Präsident hat heute seine Militärtribunal, die Vereinigten Staaten in Amerika angestellt werden. Man hat sich über die Benennung der Handelschiffe in Mexiko nicht entschieden. Die Vereinigten Staaten werden nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

Die Zutritt für unsere Gefandten in Mexiko.

(W. Z.) Berlin, 12. März. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt aus mexikanischen Angelegenheiten, daß der Zutritt für unsere Gefandten in Mexiko nicht entschieden ist. Die Vereinigten Staaten werden nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

Eine unvorsichtige Aeußerung des englischen Gesandten.

(W. Z.) London, 12. März. Der britische Gesandte in Mexiko hat eine unvorsichtige Aeußerung gemacht, die die amerikanische Regierung sehr unangenehm berührt hat. Er hat gesagt, daß die Vereinigten Staaten nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

Der Haß der Japaner gegen Amerika.

London, 12. März. Der „Morning Post“ veröffentlicht einen eingehenden Bericht über die Stimmung in Japan gegen Amerika. Die Japaner sind sehr unangenehm über die amerikanische Politik gegenüber Mexiko. Sie glauben, daß die Vereinigten Staaten nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

Ein oberster Entententat.

Solanogener meidet aus Mangel an Petrograd, Moskau und Odesa ist die Militärtribunal in etwas veränderter Form eingerichtet. Der General Prokurator wurde in das Ministerium des Innern zur Verwaltung der Militärtribunal übertragen. Die Eintragung der Militärtribunal ist dem Prokurator, der sich gegen alle Verurteilungen von Seiten der Arbeiter führen will.

Fransösische Meldung über bevorstehende Ereignisse an der Westfront.

Paris, 11. März. (Amstich). Die Westfront scheint aus ihrer Erstarrung herauszutreten zu wollen. Die Anzeichen von Tätigkeit werden sich in den nächsten Tagen zeigen. Die Vereinigten Staaten werden nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

Der einer italienischen Offiziere?

Vercelli, 12. März. Der „Valter Nachrichten“ wird aus Mailand unter dem 10. gemeldet: Heute wird die Benennung von 12 neuen Generalleutenants und 65 Generalmajoren bekanntgegeben, was allgemein als Auszeichnung für die verschiedenen großen Offiziere angesehen wird. (Stf. 314.)

Verfenkt.

(W. Z.) Amsterdam, 12. März. In Haag von Holland ist ein Dampfboot mit der Besatzung 28 Mann verfenkt worden. Das Boot wurde von einem deutschen U-Boot torpediert. Die Besatzung wurde nach dem nordwestlichen Bericht gerettet. Der holländische Dampfer „Hroon“, von dem das Boot abging, ist ebenfalls verfenkt worden. (Stf. 314.)

Die Zutritt für unsere Gefandten in Mexiko.

(W. Z.) Berlin, 12. März. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt aus mexikanischen Angelegenheiten, daß der Zutritt für unsere Gefandten in Mexiko nicht entschieden ist. Die Vereinigten Staaten werden nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

Zur Ermunterung der französischen Zeeffiziere.

(W. Z.) Paris, 12. März. Der „Reit Verifier“ teilt mit, daß die französische Regierung beschlossen hat, ein Staatsamt für den Dienst und die Versorgung der Zeeffiziere zu schaffen. Die Zeeffiziere werden eine besondere Achtung und den Wert der vorbereiteten Maßnahmen zu erleben. Daraus sollen die Zeeffiziere ermutigt werden, trotz der verheerenden Verluste an Zeeffizieren die Zeeffiziere zu bleiben. Die Zeeffiziere werden eine besondere Achtung und den Wert der vorbereiteten Maßnahmen zu erleben.

Die 20 holländischen Getreideschiffe.

(W. Z.) Amsterdam, 12. März. Nach einer Meldung eines holländischen Handelsbüros sind die 20 holländischen Getreideschiffe wahrscheinlich am nächsten Donnerstag in Rotterdam angekommen. Die Schiffe werden über Rotterdam nach Amerika laufen, wo sie Korn für die holländische Regierung holen.

Die Schweiz und der U-Boot-Krieg.

Basel, 11. März. Die „Basler Nachrichten“ schreiben, daß die Schweiz die Neutralität wahren will. Die Schweiz wird nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte. Die Schweiz wird nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

General Smuts in England eingetroffen.

(W. Z.) London, 12. März. (Amstich). General Smuts ist heute aus Südafrika in England angekommen, um an der Weisheitskonferenz teilzunehmen.

China und Deutschland.

(W. Z.) Peking, 6. März. (Amstich). Nach den letzten Nachrichten über die politische Lage in China ist die Situation sehr ernst. Die Chinesen sind sehr unangenehm über die amerikanische Politik gegenüber Mexiko. Sie glauben, daß die Vereinigten Staaten nicht an Krieg teilnehmen lassen, es sei denn, daß dieses unermittelbar sein sollte.

Die Schwester des Generals French vom Granatpflitzer getötet.

(W. Z.) Amsterdam, 12. März. Aus London wird berichtet, daß die Schwester des Generals French, die Frau des Generals French, am Dienstag den 12. März in einem feindlichen U-Boot in der Nordsee getötet wurde. Die Frau des Generals French war auf dem Weg nach England.

Für die 6. Kriegsankleihe.

(W. Z.) Wien, 12. März. Die Finanzminister der 6. Kriegsankleihe sind sich einig, daß die 6. Kriegsankleihe wiederum mit 40 Millionen Mark ausgeben wird.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%

Zur Befreiung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen. Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von **Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermine wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unfündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert

* Die ausgelosten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe einer für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1918 vollständig kostenfrei aufbewahrt und vermarktet. Eine Sperrung wird durch die Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotbescheinigungen werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst behandelt.

Berlin, im März 1917.

wert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Rückbildungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Rückbildungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98.— Mk.
" 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperrung bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97.80 Mk.
" 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98.— Mk.
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Veränderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgelieferte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Reichsbank-Direktorium bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark zu denen Zwischenscheine nicht vorgelegt sind, werden mit vollständiger Verrechnung festanzustellen und vorabständig im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab. Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai " "
25% " " " " " 21. Juni " "
25% " " " " " 18. Juli " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes

werts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unzerzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1.50, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0.50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3.— für je 100 Mark Nennwert auszuwählen.

Die mit Januar/Julizinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer für April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheine ausgereicht. Für die Ausreichungen werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.
Savenstein. v. Grimm.